

## **Nutzungsbedingungen der Energie Codes und Services GmbH (nachfolgend „Vergabebevollmächtigter“) für die Vergabe der E-Mobility-Identifikatoren (nachfolgend „E-Mobility-ID“ genannt) in der Bundesrepublik Deutschland**

**Die nachstehenden Nutzungsbedingungen gelten ab dem 15. April 2026 für die Zuteilung und Nutzung einer Provider-ID als Bestandteil der EMAID (e-Mobility Account Identifier) und einer oder mehrerer EVSE Operator-ID als Bestandteil der EVSEID (Electric Vehicle Supply Equipment ID), im Folgenden zusammenfassend „E-Mobility-ID“. Der Vergabebevollmächtigte übernimmt im Auftrag des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. die Vergabe und Verwaltung der E-Mobility-ID auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen, dem „Lastenheft“ und dem „Nachtrag“ dazu.**

### **§ 1 Teilnahmeberechtigung**

- (1) Jede juristische Person mit Sitz in Deutschland ist berechtigt, eine Provider-ID mit Länderkennung „DE“ sowie eine oder mehrere EVSE Operator-ID zu beantragen. Eine Beantragung der E-Mobility-ID zum Zwecke der Weitergabe oder des Handels ist untersagt. Eine Weitergabe der E-Mobility-ID an rechtlich verbundene Unternehmen im Konzern kann nach § 8 im Einzelfall von dem Vergabebevollmächtigten genehmigt werden.
- (2) Eine Vergabe mit Länderkennung „DE“ an juristische Personen mit Sitz im Ausland ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

### **§ 2 Antrag auf Vergabe einer E-Mobility-ID**

(1) Der Antrag auf Vergabe einer Provider-ID und einer oder mehrerer EVSE Operator-ID erfolgt durch den künftigen Inhaber der E-Mobility-ID oder einen von ihm Bevollmächtigten über die Internetseite [www.bdew-codes.de](http://www.bdew-codes.de). Mit dem Antrag erkennt der künftige Inhaber der E-Mobility-ID die Nutzungsbedingungen samt Preisblatt und die Richtlinien zur E-Mobility-ID-Vergabe an. Durch die erste Antragstellung wird in der Datenbank ein Benutzerkonto erzeugt.

(2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- Firma/Name in Übereinstimmung mit dem Handelsregister eingetragenen Wortlaut bzw. bei natürlichen Personen Vorname und Nachname
- Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) in Übereinstimmung mit dem Handelsregister
- Firmen-Homepage, falls vorhanden
- Allgemeine E-Mail-Adresse
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (sofern Firmensitz in der Europäischen Union)
- Telefonnummer
- Ansprechpartner (Vorname und Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Rechnungsanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
- Telefonnummer
- Gegebenenfalls abweichender Rechnungsempfänger
- Gewünschte 3-stellige alphanumerische EVSE Operator-ID
- Gewünschte 3-stellige alphanumerische Provider-ID

(3) Der Antragsteller versichert mit dem Antrag, dass seine darin enthaltenen Angaben richtig sind und er zur Registrierung bzw. Nutzung der E-Mobility-ID berechtigt ist, insbesondere, dass Registrierung und beabsichtigte Nutzung der E-Mobility-ID weder Rechte Dritter verletzen noch gegen

allgemeine Gesetze verstößen. Er sichert ferner die Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen und der Richtlinien zur E-Mobility-ID-Vergabe zu. Er sichert darüber hinaus zu, eine E-Mobility-ID ausschließlich im Bereich Elektromobilität zu verwenden.

(4) Es ist zulässig, dass ein Dienstleister mit entsprechender Vollmacht für ein Unternehmen eine oder mehrere EVSE Operator-ID und eine Provider-ID beantragt. In diesem Fall registriert sich der Dienstleister als Ansprechpartner der E-Mobility-ID des Antragstellers mit den notwendigen Angaben (Vorname, Name, E-Mail-Adresse und Telefonnummer).

(5) Der zukünftige E-Mobility-ID-Inhaber bzw. sein bevollmächtigter Dienstleister stimmt mit dem Antrag einer Veröffentlichung seiner zugewiesenen ID und des dazugehörigen Unternehmensnamens zu.

### **§ 3 E-Mobility-ID-Vergabe durch den Vergabebevollmächtigten**

(1) Die Prüfung des Antrags erfolgt innerhalb von höchstens 10 Werktagen nach Eingang aller Antragsunterlagen. Die Vergabe der ID erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Bei korrektem und vollständigem Antrag erfolgt die Zuteilung der E-Mobility-ID durch den Vergabebevollmächtigten per E-Mail. Eine Ablehnung erfolgt ebenfalls per E-Mail.

(2) Mit Zuteilung der E-Mobility-ID kommt zwischen dem Vergabebevollmächtigten und dem Antragsteller ein Vertrag mit diesen Nutzungsbedingungen samt Preisblatt und den Richtlinien zur E-Mobility-ID-Vergabe zustande.

(3) Der Antragsteller der E-Mobility-ID ist verpflichtet, die Zuteilung umgehend zu prüfen und gegebenenfalls gegenüber dem Vergabebevollmächtigten richtigzustellen. Änderungen sind dem Vergabebevollmächtigten unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Vergabebevollmächtigte sichert zu, die personenbezogenen Daten des Antragstellers bzw. E-Mobility-ID-Inhabers nur an mit der Abwicklung und Durchführung des E-Mobility-ID-Vertrages befasste Dritte weiterzugeben und nicht für Zwecke der Werbung zu nutzen oder weiterzugeben.

### **§ 4 Pflichten des Vergabebevollmächtigten**

(1) Der Vergabebevollmächtigte stellt sicher, dass E-Mobility-ID nicht mehrfach vergeben werden (Kollisionsfreiheit).

(2) Für die Richtigkeit der Daten in der Liste ist allein der E-Mobility-ID-Inhaber verantwortlich. Der Vergabebevollmächtigte ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Registrierung einer E-Mobility-ID oder ihre Nutzung durch den E-Mobility-ID-Inhaber Rechte Dritter verletzt. Gleichwohl behält sich der Vergabebevollmächtigte vor, bei Eingang einer Anmeldung, bei der eine Rechtsverletzung Dritter naheliegt, dem Antrag erst nach Klärung dieser Bedenken stattzugeben. Die Bearbeitungsfrist gemäß § 3 (1) gilt in diesem Fall nicht.

(3) Der Vergabebevollmächtigte veröffentlicht auf der Internetseite [www.bdew-codes.de](http://www.bdew-codes.de) die Liste der Unternehmen und der zugeteilten E-Mobility-ID.

### **§ 5 Rechte und Pflichten des E-Mobility-ID-Inhabers**

(1) Der E-Mobility-ID-Inhaber kann die zugewiesene E-Mobility-ID im Rechtsverkehr verwenden.

(2) Der E-Mobility-ID-Inhaber verpflichtet sich, diese Nutzungsbedingungen, die Richtlinien zur E-Mobility-ID-Vergabe sowie die Entgelte in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten und einzuhalten.

(3) E-Mobility-ID dürfen nur für die eigene unternehmerische Tätigkeit im Bereich Elektromobilität genutzt werden. Ein Verkauf oder sonstige Weitergabe der E-Mobility-ID ist nicht zulässig.

(4) Eine missbräuchliche Verwendung kann zur fristlosen Kündigung, zum Entzug der E-Mobility-ID und ggf. zu Schadensersatzansprüchen des Vergabebevollmächtigten führen. Eine missbräuchliche Verwendung liegt insbesondere dann vor, wenn eine E-Mobility-ID ohne schriftliche Zustimmung des Vergabebevollmächtigten an Dritte abgegeben wird.

## **§ 6 Entgelte**

(1) Der E-Mobility-ID-Inhaber verpflichtet sich, die in der veröffentlichten Preisliste festgelegten Entgelte (Antragspauschale und jährliche Verwaltungspauschale) an den Vergabebevollmächtigten zu entrichten. Die Antragspauschale wird bei Zuteilung der E-Mobility-ID in Rechnung gestellt. Die Verwaltungspauschale ist ab dem Folgejahr der Antragstellung jeweils nach dem 01.01. eines jeden Jahres im Voraus fällig. Bei der Zahlung anfallende Bankgebühren oder sonstige Gebühren trägt der ID-Inhaber.

(2) Verwaltung und Vergabe der E-Mobility-ID übernimmt der Vergabebevollmächtigte ohne Gewinnerzielungsabsicht. Der Vergabebevollmächtigte wird in regelmäßigen Abständen die mit der E-Mobility-ID-Vergabe und -verwaltung entstehenden Ausgaben und Einnahmen auf Angemessenheit überprüfen.

(3) Eine Anpassung der Entgelte durch den Vergabebevollmächtigten ist jährlich zum 01.01. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von drei Monaten möglich. Um die Anforderungen der Transparenz der Effizienz der E-Mobility-ID-Vergabe zu erfüllen, wird der Vergabebevollmächtigte im Falle einer Anpassung der Entgelte die Entgelteinnahmen in einem Bericht aufschlüsseln. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Entgelte bei einer späteren Senkung der Entgelte ist ausgeschlossen.

(4) Der Vergabebevollmächtigte ist berechtigt, die Abrechnung der E-Mobility-ID-Vergabe und -verwaltung durch Dritte durchführen zu lassen. Der E-Mobility-ID-Inhaber stimmt bereits jetzt unwiderruflich der Weitergabe der erforderlichen Informationen einschließlich der personenbezogenen Daten an das vorher zu benennende Unternehmen zu.

## **§ 7 Haftung**

(1) Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall von leicht fahrlässigem Verschulden auf vertragstypisch vorhersehbare Schäden begrenzt.

(2) Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässig ist Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

(3) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(4) Vertragstypisch vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte erkennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

(5) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie die Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner.

## **§ 8 E-Mobility-ID-Übertragung**

(1) Eine Übertragung der E-Mobility-ID von einem ID-Inhaber auf einen Dritten ist ausschließlich in den folgenden Fällen zulässig:

- a) Rechtsnachfolge und Firmenzusammenführung: Im Falle der gesellschaftsrechtlichen Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) oder vergleichbaren Prozessen der Firmenzusammenführung (z. B. Fusion, Übernahme, Spaltung), bei denen eine juristische Nachfolge des ursprünglichen ID-Inhabers gegeben ist.
- b) Konzerninterne Übertragung: Die Übertragung zwischen rechtlich selbstständigen Unternehmen ist zulässig, sofern der abgebende und der aufnehmende E-Mobility-ID-Inhaber Teil desselben Konzerns im Sinne des einschlägigen Gesellschaftsrechts (§§ 15 AktG) sind.
- c) Bindende rechtliche Entscheidung: Aufgrund einer bindenden rechtlichen Entscheidung, z. B. einer gerichtlichen Verfügung, eines rechtskräftigen Schiedsspruches oder einer vergleichbaren beordneten Anordnung.

(2) Eine Übertragung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Vergabebevollmächtigten. Die Zustimmung wird erteilt, wenn der künftige E-Mobility-ID-Inhaber die Voraussetzungen gemäß § 1 erfüllt und folgende Nachweise erbracht werden:

- Im Falle von Absatz (1) a): Unterlagen, die die gesellschaftsrechtliche Rechtsnachfolge belegen.
- Im Falle von Absatz (1) b): Aktuelle, geeignete Unterlagen (z. B. Konzernstrukturübersicht), welche die Konzernzugehörigkeit belegen.
- Im Falle von Absatz (1) c) Vorlage der bindenden rechtlichen Entscheidung.

(3) Eine Übertragung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vergabebevollmächtigten.

(4) Der Vergabebevollmächtigte registriert die E-Mobility-ID für den neuen ID-Inhaber nach erfolgreicher Prüfung der Nachweise.

(5) Die E-Mobility-ID-Übertragung wird mit erfolgreichem Abschluss der Registrierung für den neuen ID-Inhaber wirksam.

(6) Der bisherige und der neue E-Mobility-ID-Inhaber sind verpflichtet, die Übertragung der E-Mobility-ID ihren Vertragspartnern anzusegnen.

(7) Außerhalb der in Absatz (1) genannten Fälle ist eine Übertragung oder ein Handel mit zugeteilten E-Mobility-ID untersagt.

## **§ 9 Kündigung und Entzug der E-Mobility-ID**

(1) Der E-Mobility-ID-Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann vom E-Mobility-ID-Inhaber mit Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bereits geleistete E-Mobility-ID-Entgelte werden nicht, auch nicht anteilig, erstattet, ggf. noch nicht beglichene Jahresentgelte bleiben weiterhin fällig.

(2) Der Vergabebevollmächtigte kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn

- a) der E-Mobility-ID-Inhaber eine E-Mobility-ID missbräuchlich oder rechtswidrig nutzt, oder es liegt ein rechtskräftiges Urteil oder eine entsprechende Verfügung vor oder

- b) in einem rechtskräftigen Hauptsacheurteil festgestellt ist, dass die Registrierung einer E-Mobility-ID für den E-Mobility-ID-Inhaber die Rechte Dritter verletzt, oder der E-Mobility-ID-Inhaber zu einer entsprechenden einstweiligen Verfügung eine Abschlusserklärung abgegeben hat oder
- c) die Registrierung einer E-Mobility-ID für den E-Mobility-ID-Inhaber ohne Rücksicht auf ihre konkrete Nutzung ganz offenkundig Rechte Dritter verletzt oder sonst rechtswidrig ist oder
- d) der E-Mobility-ID-Inhaber wesentliche Vertragspflichten nachhaltig verletzt hat und nach Mahnung und Fristsetzung weiterhin verletzt oder
- e) die angegebenen Daten des E-Mobility-ID-Inhabers oder des administrativen Ansprechpartners falsch sind oder
- f) der E-Mobility-ID-Inhaber und administrative Ansprechpartner nicht mehr kontaktiert werden können oder
- g) der E-Mobility-ID-Inhaber die Entgelte nach Mahnung und Fristsetzung nicht entrichtet oder
- h) eine E-Mobility-ID aus organisatorischen Gründen (z.B. Umstellung des Vergabe-Schemas) nicht mehr eingesetzt werden kann oder
- i) der E-Mobility-ID-Inhaber eine E-Mobility-ID nicht für Zwecke der Elektromobilität verwendet
- j) der Vergabebevollmächtigte die E-Mobility-ID-Vergabe und -verwaltung nicht mehr durchführt oder
- k) der E-Mobility-ID-Inhaber trotz wiederholter Aufforderung seine vertraglichen Pflichten verletzt oder über das Vermögen des E-Mobility-ID-Inhabers das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Im Fall von (2) c), e) und f) informiert der Vergabebevollmächtigte den E-Mobility-ID-Inhaber schriftlich über den vorliegenden Sperrungsgrund und setzt ihm eine Frist von 14 Kalendertagen zur Behebung des Grundes. Bereits während dieses Zeitraums ist der Vergabebevollmächtigte dazu berechtigt, die E-Mobility-ID vorübergehend zu sperren. Ist der Grund für die vorübergehende Sperrung entfallen, hebt der Vergabebevollmächtigte die Sperrung auf. Der Vergabebevollmächtigte ist in diesem Fall von jeglicher Haftung in Bezug auf die Sperrung befreit.

- (3) Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte kann der Vergabebevollmächtigte mit Absendung der Kündigung eine E-Mobility-ID aus der öffentlich einsehbaren Liste entfernen.
- (4) Der E-Mobility-ID-Inhaber verliert mit dem Wirksamwerden der Kündigung das Recht, die E-Mobility-ID weiter zu verwenden oder zu nutzen. Bei missbräuchlicher Weiterbenutzung haftet der ID-Inhaber für alle entstehenden Schäden.
- (5) Eine abgelaufene E-Mobility-ID darf von dem Vergabebevollmächtigten frühestens 36 Monate nach Wirksamwerden der Kündigung neu vergeben werden.

## **§ 10 Änderung der vertraglichen Grundlagen, Kommunikationsweg**

- (1) Sofern eine Änderung dieser Nutzungsbedingungen - insbesondere durch eine Veränderung der Gesetzeslage, eine Änderung höchstrichterlicher Rechtsprechung oder der Marktgegebenheiten - erforderlich wird, ist der Vergabebevollmächtigte berechtigt, diese Nutzungsbedingungen, die Richtlinien zur E-Mobility-ID-Vergabe und die Preisliste anzupassen. Änderungen werden dem E-Mobility-ID-Inhaber mindestens drei Monate vor Wirksamwerden bekannt gegeben, sofern nicht seitens des Gesetzgebers eine andere Frist vorgegeben wird.
- (2) Bei Widerspruch gegen eine Änderung der Nutzungsbedingungen steht dem E-Mobility-ID-Inhaber ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen nach Absenden der entsprechenden Informations-E-Mail des Vergabebevollmächtigten zu. Übt der E-Mobility-ID-Inhaber dieses Kündigungsrecht nicht aus, gelten die neuen Nutzungsbedingungen als vereinbart.

## **§ 11 Rechtswahl und Gerichtsstand**

(1) Der E-Mobility-ID-Vertrag unterliegt deutschem Recht. Soweit zulässig ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand. Der Vergabebewilligte ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des E-Mobility-ID-Inhabers klagen.

## **§ 12 Kontakt**

(1) Die Energie Codes und Services GmbH ist im Handelsregister eingetragen; Sitz ist Berlin (Amtsgericht Charlottenburg, HRB 179968 B).

Energie Codes und Services GmbH  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin  
E-Mail [mail@energicodes-services.de](mailto:mail@energicodes-services.de)  
Internet: [www.energicodes-services.de](http://www.energicodes-services.de)

Stand: 12. Januar 2026